

Gem § 47 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) müssen die Kommunen Läraktionspläne aufstellen

Für NRW hat das Umweltministerium im Runderlass „Läraktionsplanung“ Auslösewerte festgelegt. Sie kennzeichnen die Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf. Danach sind in Nordrhein-Westfalen Läraktionspläne aufzustellen wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden der  $L_{den}$  (24-Stunden-Belastung) von 79 dB(A) oder der  $L_{night}$  (NACHTS VON „:“ = Uhr bis 6.00 Uhr) von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird

In der 1. Stufe war die Stadt Bergneustadt nicht betroffen (nur Ballungsräume von mehr als 250.000 Einwohnern oder Hauptverkehrsstraßen von mehr als 6 Mio. Fahrzeugen/Jahr).

In der 2. Stufe wurden Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen/Jahr (ca. 8.200 Kfz/Tag) untersucht und vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Lärnkarten erstellt. In dieser Lärnkartierung ist die Bundesstraße 55 erfasst. Die Überprüfung der Stufe 2 ergab, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung ausreichend ist.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte über die öffentliche Auslegung der Übersichtskarte mit dem Entwurf des Läraktionsplanes durch Aushang im Haus der Ebene 3 des Rathauses vom 11.09.2018 bis 15.10.2018, im Internet ([www.bergneustadt.de](http://www.bergneustadt.de)) ab 10.09.2018 und im Amtsblatt (Bergneustadt im Blick) am 02.10.2018.

Die Hauptlärmquelle beruht ausschließlich auf der B 55 (Kölner Straße, Oper Straße). Entlang der B 55 sind bei einem Schallpegel von  $L_{den} > 70$  dB(A) ca. 167 Personen und bei einem Schallpegel  $L_{night} > 60$  dB(A) ca. 249 Personen betroffen.

Zuständig für die Umsetzung ist der Straßenbaulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW. Der Landesbetrieb kann mögliche Lärmsanierungen nur im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vornehmen.